



Zahl: 258/2008
10. Dezember 2008

Betreff: Parkverbot (ausgenommen Kindergarten und Schule)
am Parkplatz der Volksschule Untertauern auf GP 370/7, KG 55325 Untertauern

Verordnung der Gemeindevertretung von Untertauern

in Anwendung der Bestimmungen des § 94d, Ziff. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.:

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 10. Dezember 2008 wird zur Sicherstellung der erforderlichen Tagesparkplätze für das Personal in der Volksschule und im Kindergarten Untertauern sowie einer raschen und kostengünstigen Schneeräumung gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960 i.d.g.F. am Parkplatz der Volksschule Untertauern auf GP 370/7, KG 55325 Untertauern das Parken von Fahrzeugen (ausgenommen Kindergarten und Schule) verboten.

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Ziff. 13a, StVO 1960 mit den folgenden Zusatztafeln nach § 54 Abs. 5 StVO 1960 kundzumachen:

Zusatztafeln:

- „Gilt für den gesamten Parkplatz von 0.00 – 24.00 Uhr“
- „Ausgenommen Kindergarten und Schule“
- „Bei Nichtbeachtung erfolgt gebührenpflichtige Abschleppung“

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister: Habersatter Johann

Kundmachung an der Amtstafel
vom 11.12.2008 bis 25.12.2008
abgenommen am: 29. 12. 2008